

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/13 5Ob613/79, 3Ob510/82, 5Ob18/01k, 2Ob84/09f, 9ObA58/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1979

Norm

ABGB §1489 IIA

AktG §71

GmbHG §18

HGB §49

HGB §54

Rechtssatz

Haben die organschaftlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte mit der Vertretung der Gesellschaft und damit auch mit der Wahrnehmung rechtserheblicher Vorgänge betraut, gehen die Wirkungen ihrer Vertretungshandlungen für die Gesellschaft und die Zurechnung ihres Wissens an die Gesellschaft letzten Endes auf die Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Vertretungsorgans zurück. In derartigen Fällen kann jedoch der Gesellschaft das Wissen von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten um rechtserhebliche Vorgänge nur insoweit zugerechnet werden, als es sich auf das im konkreten Fall diesen Bevollmächtigten übertragene Aufgabengebiet erstreckt und sie mit der speziellen Sache auch tatsächlich befasst waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 613/79

Entscheidungstext OGH 13.11.1979 5 Ob 613/79

Veröff: SZ 52/167 = GesRZ 1980,216

- 3 Ob 510/82

Entscheidungstext OGH 14.04.1982 3 Ob 510/82

Auch

- 5 Ob 18/01k

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 18/01k

Vgl auch

- 2 Ob 84/09f

Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 84/09f

Vgl auch

- 9 ObA 58/15t

Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 58/15t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034415

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at